

Amtsblatt

für den Landkreis Kelheim

B 1271

Verleger: Landrat des Kreises Kelheim

Verlagsort Kelheim · Erscheint in der Regel samstags · Bezugspreis frei Haus 1/4jährlich 10 DM · Druck: Buchdruckerei Leik, Kelheim
Postgirokonto: Postgiroamt Nürnberg Nr. 11060-859

Nr. 18

Samstag, den 21. Oktober 2000

56. (147.) Jahrgang

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nr. III 4-642-C 19

**Vollzug der Wassergesetze;
Ausweisung eines Heilquellenschutzgebietes für die
Kaiser-Therme in Bad Abbach des Zweckverbandes
Kurmittelhaus Bad Abbach, Ursulinengäßchen 537 a,
84028 Landshut**

Das Landratsamt Kelheim erläßt aufgrund der Art. 40, 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.1999 (GVBl S. 36) und des § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl I S. 1699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl I S. 632) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der staatlich anerkannten Heilquelle "Kaiser-Therme" des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach gegen qualitative Beeinträchtigungen wird das in § 2-näher umschriebene Quellenschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet wird die Anordnung nach § 3 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (Schutzzone I).
Es liegt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1103/9, Gemarkung Bad Abbach.
- (2) Der Fassungsbereich weist eine Mindestausdehnung von 227 m² aus.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1:1000 eingezeichnet, der beim Landratsamt Kelheim und beim Markt Bad Abbach eingesehen werden kann.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Im Schutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:
 1. Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung
 2. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche
 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 4. Betreten oder Befahren
- (2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Heilwassergewinnung und Ableitung des Unternehmensträgers der Thermalwasserbrunnen, die durch diese Verordnung geschützt sind.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Kelheim kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Kelheim verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Heilwassergewinnung erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 2 Nr. 1 c BayWG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt.

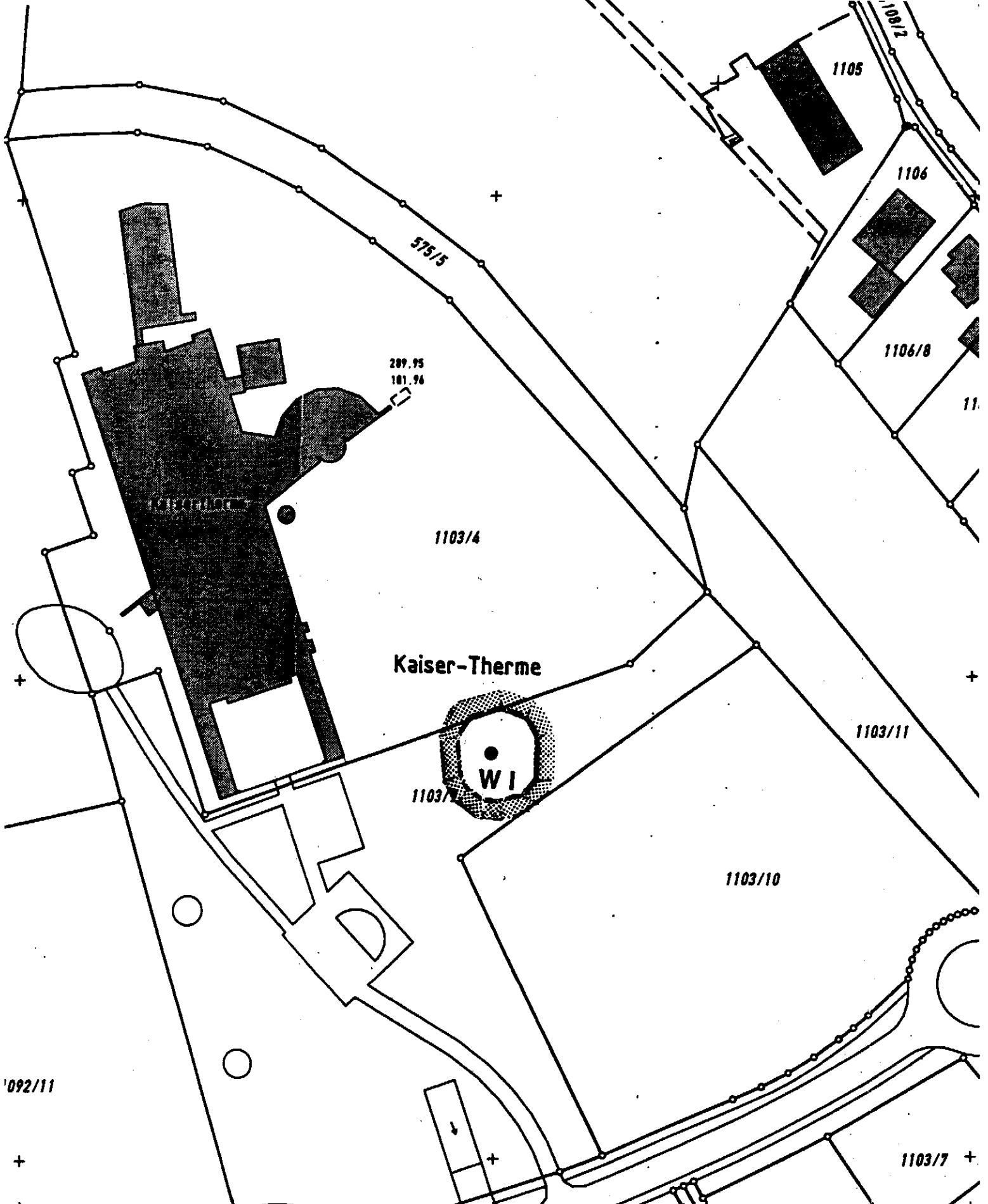
§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 11.10.2000

Landratsamt:

I. A. Dr. Fischer, Regierungsrat



Kaiser-Therme

1103/6



289.95
181.96

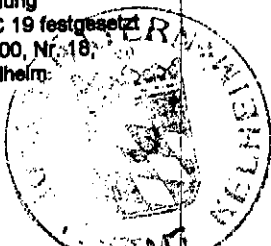
092/11

4503.8
16

NO 38 - 15.14

Das in diesem Plan dargestellte Heilquellenschutzgebiet wurde mit Verordnung vom 11.10.2000, Nr. III 4-642-C 19 festgesetzt und im Amtsblatt vom 21.10.2000, Nr. 18 auf Seite 1 des Landkreises Kelheim bekanntgemacht.
Kelheim, 07.11.2000
Landratsamt
I.A.

Brüel
Kröckel Ver.-Ang.



Maßstab = 1 : 1000